



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LUDWIGSTRASSE - OBERE HAMMER- STRASSE - FRÜHLINGSTRASSE UND HERZOG-OTTO-STRASSE

DIE GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, §§ 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES -BauGB-, ART. 91 BAYERISCHE BAUORDNUNG -BayBO- UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG:

A. Festsetzungen

1.0 Planzeichen

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GF 200m² zulässige Geschosfläche als Höchstgrenze in m²
GR 300m² Grundfläche in m²
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
GFZ 2,0 Geschosflächenzahl
TH 532m Traufhöhe über Normal-Null (i.S.d.BayBO)
FH 551m Firsthöhe über Normal-Null

1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise
(rot) Baulinie (zwingend)
(blau) Baugrenze

1.4 Einrichtung zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs

☉ Öffentliche Verwaltung

1.5 Flächen für den Verkehr

☐ private (befestigte) Hofflächen, Wege, Plätze
☐ Straßenverkehrsflächen
(grün) Straßenbegrenzungslinie
☐ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkfläche (ruhender Verkehr)
V Verkehrsberuhigter Bereich
▼ Einfahrt (TG)
➔ Eingang
➔ Fußgängerbereich (Gehweg)

1.6 Grünflächen

☐ Grünfläche privat / öffentlich

1.7 Wasserfläche

☐ Wasserfläche (Brunnen)

1.8 Hauptversorgungsanlagen

○ unterirdisch

1.9 Grünflächen, Bepflanzung

○ Bäume -Erhaltung-
○ Bäume -Anpflanzung-
○ Bäume und Sträucher -ohne Festsetzung-
○ Straßenbaum, vorgeschlagener Standort

1.10 Sonstige Planzeichen

Ga Garagen
I U Unterirdische Bauwerke
LTG Tiefgarage

┌ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

└ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

┌ Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

B. Nachrichtliche Übernahmen

Regelungen f. d. Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

C. Hinweise

Gebäudedarstellung, Dachflächen

☐ vorhandene Hauptgebäude

☐ vorhandene Nebengebäude

☐ Neubauten

Maßstab 1 : 500

Flurnummer z.B. 843/25

Planverfasser

Landbauamt Traunstein
Rosenheimer Str. 7, 8220 Traunstein
Tel. 0861/571, Fax 0861/15362

geä., den 26.04.1993
Traunstein, den 20.01.1993

Ferwagner
Baudirektor

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.02.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.03.91 örtlich bekanntgemacht.

Traunstein, den 29.01.93

Stahl
Oberbürgermeister

Traunstein, den 29.01.93

Stahl
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. Mai 1994, Az. 2.22-4.6.22-75-30-2 (94) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern, 29. Juli 1994
I.A.

Klaus-Peter Schmitt
Ltd. Regierungsdirektor

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Traunstein am 16.07.94 gemäß § 12 BauGB örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt somit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, den

Stahl
Oberbürgermeister



Aushang vom 19.05. -
01.07.1993